

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 89/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2003 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter L ü d t k e und V o e l z k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. März 2003 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn ein Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) iS des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet. Auch die ebenfalls als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt.

1.1 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass das LSG eine Überraschungsentscheidung getroffen und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat (§§ 62, 128 Abs 2 SGG; Art 103 Abs 2 Grundgesetz). Die genannten Vorschriften sollen verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf einer Rechtsauffassung beruht, zu der sich die Beteiligten nicht äußern konnten. Die hieraus folgenden Hinweispflichten beziehen sich jedoch nur auf erhebliche Tatsachen, die den Betroffenen bislang unbekannt waren, und auf neue rechtliche Gesichtspunkte. Da Verfahrensbeteiligte, insbesondere anwaltlich Vertretene, grundsätzlich von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einzustellen haben (BVerfGE 86, 133, 144), ist ein Hinweis lediglich geboten, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (BVerfGE 84, 188, 190). Das Vorliegen solcher Gesichtspunkte hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt. Beachtet das Gericht die vom Kläger für richtig gehaltenen rechtlichen Maßstäbe nicht, wie von der Beschwerde gerügt wird, liegt nach den dargelegten Kriterien keine Überraschungsentscheidung vor. Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdebegründung ist noch anzumerken, dass die "Verkennung von Maßstäben" gerade nicht zur Annahme einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG führen kann, weil nicht aufgezeigt wird, dass das LSG eine von der Rechtsprechung des BSG abweichende Rechtsansicht entwickelt hat.

Nichts anderes gilt für den Vortrag in der Beschwerdebegründung, das Berufungsgericht habe das rechtliche Gehör verletzt, weil die Möglichkeit einer nachteiligen Entscheidung nicht erkennbar gewesen sei. Der Kläger legt nicht schlüssig dar, dass der vom LSG eingenommene Rechtsstandpunkt außerhalb der "Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen" zur Auslegung von § 37 SGB X lag. Die erforderlichen Anforderungen werden insbesondere nicht durch Darlegungen zum Berufungsvortrag der Beklagten erfüllt. Im Übrigen muss der Kläger in diesem Zusammenhang darlegen, welches konkrete Vorbringen durch das Verhalten des Gerichts verhindert worden ist. Auch daran fehlt es.

1.2 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen be-



zieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis Anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Die Rüge einer Verletzung der gesetzlichen Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nach ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht. Die Beschwerde macht nicht geltend, das LSG sei einem im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag nicht gefolgt.

2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerde erörtert die "Ermessensausübung der Behörde bei der Wahl der Zustellungsart" anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls. Damit wendet sich der Kläger gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Diese ist nicht Gegenstand des Zulassungsbeschwerdeverfahrens, das lediglich die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision betrifft.

Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

